

Telefon: 0 233-39612
Telefax: 0 233-39998

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
KVR-I/331

Geschwindigkeitsbeschränkung Albert-Schweitzer-Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02628 der Bürgerversammlung
des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 28.05.2019

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 16383

**Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach
vom 17.10.2019**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach hat am 28.05.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft Vorgänge, die nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen sind. Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt sind, müssen diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Nachstehendes auszuführen ist.

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, die Höchstgeschwindigkeit in der Albert-Schweitzer-Straße in südliche Fahrtrichtung ab der Kreuzung Quiddestraße bis auf Höhe des „Life-Zentrums“ – analog der Anordnung in nördliche Fahrtrichtung – auf 30 km/h zu beschränken.

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt innerorts grundsätzlich 50 km/h. Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aber aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn zwingende Gründe vorliegen.

Mit Änderung der Straßenverkehrsordnung zum 14.12.2016 und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung vom 29.05.2017 wird u.a. die Einrichtung von Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen erleichtert. Durch die vorgenommene Neufassung des § 45 Abs. 9 StVO wurde die hohe Anordnungshürde für die Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Damit wird u.a. die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlich klassifizierten Straßen sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an dieser Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen

oder Krankenhäusern erleichtert.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 21.11.2017 die Voraussetzungen konkretisiert und dabei festgelegt, dass die Straßen im unmittelbaren Bereich des Zugangs liegen müssen. Dies trägt zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (Hol- und Bringverkehr, Kleinkinder mit Begleitung von Personen) im Umgriff der Einrichtungszugänge bei.

Aus den o.g. Gründen wurden an – anderen als dem beantragten Straßenabschnitt – verschiedenen Bereichen der Albert-Schweitzer-Straße/ Quiddestraße bereits entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkungen eingerichtet.

Im Straßenabschnitt Albert-Schweitzer-Straße in südliche Fahrtrichtung ab der Kreuzung Quiddestraße bis auf Höhe des „Life-Zentrums“ befinden sich jedoch keine Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, die eine Absenkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h rechtfertigen würden. Auch liegen aktuell keine sonstigen verkehrsrechtlichen Gründe vor, die eine Geschwindigkeitsreduzierung notwendig werden lassen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02628 der Bürgerversammlung des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 28.05.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:
Es liegen derzeit keine verkehrsrechtlichen Gründe vor, die im Bereich Albert-Schweitzer-Straße in südliche Fahrtrichtung ab der Kreuzung Quiddestraße bis auf Höhe des „Life-Zentrums“ eine Absenkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h rechtfertigen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02628 der Bürgerversammlung des
 - 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach am 28.05.2019 ist damit
 - satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach der
Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Kauer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 16
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost
an das Revisionsamt
an das Direktorium – D-II-V/SP
an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
an das Baureferat, Tiefbau T 2
an das Kreisverwaltungsreferat, HA III/111, III/12, III/142
an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 16 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA16 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 16 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 532